

# Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 700 (Planungs- und Baugesetz [PBG] vom 21. Dezember 2011) (Stand 1. Juni 2024) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Regionale Richtpläne, Richtpläne der Gemeinden, Rahmen- und Sondernutzungspläne gemäss § 13 bis § 25 samt den zugehörigen Vorschriften, Beitrags- und Gebührenreglemente, Abgabereglemente für Spielplätze, Freizeitflächen und Parkfelder der Gemeinden sowie Strassenbauprojekte von Kanton und Gemeinden gemäss § 21a Abs. 3 und § 21b Abs. 3 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG)<sup>1</sup>, bedürfen der Genehmigung des Departements.

*Titel nach § 35 (neu)*

## 2.4. Fruchtfolgeflächen

§ 35a (neu)

*Verbrauch, Kompensation*

<sup>1</sup> Das Departement genehmigt im Rahmen des Entscheides nach § 5 Abs. 2 den Verbrauch von Fruchtfolgeflächen und erteilt, soweit erforderlich, die Zustimmung zu den vorgesehenen Kompensationsmassnahmen.

<sup>2</sup> Die Kompensationspflicht für den Verbrauch von Fruchtfolgeflächen und die Zulässigkeit von Kompensationsmassnahmen beurteilen sich nach den Vorgaben des Kantonalen Richtplans.

<sup>3</sup> Der kompensationspflichtige Verbrauch von Fruchtfolgeflächen wird genehmigt, wenn nachgewiesen ist, dass

1. die vorgesehenen Kompensationsmassnahmen durch Verträge im Sinne von § 35c gesichert sind oder
2. das gesuchstellende Gemeinwesen über ein ausreichendes Kompensationsgut haben verfügt.

---

<sup>1</sup>) RB 725.1

<sup>4</sup> Der Genehmigungsentscheid kann mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu Lasten des von den Kompensationsmassnahmen betroffenen Grundstückes verbunden werden. Diese Nebenbestimmungen sind im Grundbuch anzumerken, sofern sie dem Grundeigentümer dauerhafte Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen oder grundstücksbezogene Pflichten auferlegen.

### § 35b (neu)

#### *Kompensationsregister*

<sup>1</sup> Der Kanton führt ein öffentlich einsehbares Register mit den Kompensationsguthaben, den Kompensationsgutschriften und den Kompensationsverpflichtungen der einzelnen Gemeinwesen.

<sup>2</sup> Das Kompensationsguthaben entspricht der Differenz zwischen den Kompensationsgutschriften und den Kompensationsverpflichtungen. Es kann durch Vertrag ganz oder teilweise auf ein anderes Gemeinwesen übertragen werden.

<sup>3</sup> Kompensationsverpflichtungen entstehen mit der Genehmigung eines kompensationspflichtigen Verbrauchs von Fruchtfootflächen.

<sup>4</sup> Kompensationsgutschriften entstehen mit der Eintragung neuer Fruchtfootflächen in das Fruchtfootflächeninventar. Das Vorliegen neuer Fruchtfootflächen beurteilt sich nach den Vorgaben des Kantonalen Richtplans. Die Kompensationsgutschrift wird dem gesuchstellenden Gemeinwesen erteilt.

### § 35c (neu)

#### *Verträge mit Grundeigentümern*

<sup>1</sup> Das Gemeinwesen kann Verträge mit Grundeigentümern abschliessen:

1. zur Sicherung von Kompensationsmassnahmen
2. für die Eintragung neuer Fruchtfootflächen in das Fruchtfootflächeninventar zur Erlangung von Kompensationsgutschriften

II.

Der Erlass RB 725.1 (Gesetz über Strassen und Wege [StrWG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:

### § 18a (neu)

#### *Vorsorgliche Kompensations- und Ersatzmassnahmen durch den Kanton*

<sup>1</sup> Das Departement kann im Rahmen des Budgets unabhängig von Strassenbauprojekten für Kantonsstrassen und -wegen die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Kompensationsguthaben oder Kompensationsgutschriften nach § 35b PBG zu erhalten oder Ersatzaufforstungen durchzuführen.

### § 19b (neu)

#### *Kompensation von Fruchtfolgeflächen*

<sup>1</sup> Im Rahmen der Projekte sind auch die Massnahmen zur Erfüllung der Pflicht zur Kompensation des Verbrauches von Fruchtfolgeflächen zu planen und umzusetzen.

### § 21a (neu)

#### *Projektbewilligung und Genehmigung von Gemeindestrassen*

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörde entscheidet nach Ablauf der Einsprachefrist und nach Vorliegen der erforderlichen Entscheide oder Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen über das Strassenbauprojekt und allfällige dagegen gerichtete Einsprachen.

<sup>2</sup> Die Projektbewilligung schliesst die baurechtliche Bewilligung mit ein. Die Koordination der Projektbewilligung mit weiteren Bewilligungen oder Zustimmungen kantonal oder kommunaler Behörden richtet sich sinngemäss nach § 112 PBG.

<sup>3</sup> Strassenbauprojekte, die ganz oder teilweise im Nichtbaugebiet liegen, sind nach Abschluss des Verfahrens dem Departement zur Genehmigung nach § 5 Abs. 2 PBG einzureichen. Davon ausgenommen sind Projekte nach § 21 Abs. 4. Der Genehmigungsentscheid ist mit allfälligen Entscheiden über Rekurse gegen das kommunale Strassenprojekt zu koordinieren.

### § 21b (neu)

#### *Projektbewilligung und Genehmigung von Kantonsstrassen*

<sup>1</sup> Das Departement entscheidet nach Ablauf der Einsprachefrist über das Strassenbauprojekt und allfällige dagegen gerichtete Einsprachen. Über unstreitige Strassenbauprojekte gemäss § 21 Abs. 4 entscheidet das Tiefbauamt.

<sup>2</sup> Die Projektbewilligung schliesst die baurechtliche Bewilligung mit ein. Die Koordination der Projektbewilligung mit weiteren Bewilligungen oder Zustimmungen kantonal oder kommunaler Behörden richtet sich sinngemäss nach § 112 PBG.

<sup>3</sup> Bei Strassenbauprojekten, die ganz oder teilweise im Nichtbaugebiet liegen, erfolgt die Projektbewilligung im Rahmen der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 PBG. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Projekte nach § 21 Abs. 4.

### § 29 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine Spezialfinanzierung insbesondere für:

- 3a. (neu) die Kosten für die Kompensation des Verlustes von Fruchtfolgeflächen sowie zum Erwerb von Kompensationsguthaben
- 3b. (neu) die Kosten für Ersatzaufforstungen

### § 57f

*Aufgehoben.*

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.